

Kreisverband Regensburg für Gartenkultur und Landespflege Landkreis Regensburg

Nutzungsordnung für den Kreislehrgarten in Regenstauf

Inhaltsübersicht

§ 1 Zweckbestimmung

§ 2 Benutzungsrecht

§ 3 Öffnungszeiten

§ 4 Benutzungsregeln

§ 5 Ausübung des Hausrechts

§ 6 Inkrafttreten

§ 1

Zweckbestimmung

Der Kreislehrgarten dient als Schaugarten mit Lehrcharakter. Der Garten wurde in den 80er Jahren auf Betreiben des damaligen Kreisverbandsvorsitzenden Albert Plagemann angelegt. Es sollten alle wesentlichen Gestaltungselemente für einen vielseitigen Hausgarten aufgezeigt werden. Albert Plagemann sah den Hausgarten als „natürlichen“ Lebensraum für Pflanzen, Tiere und Menschen. Damals wie heute lohnt sich ein Spaziergang durch die Anlage und dies nicht nur als Anschauungs- und Lernobjekt, sondern als wunderschön angelegter, naturnaher Raum, in dem es viel zu entdecken gibt und man sich an vielen Plätzen entspannen kann.

§ 2

Eigentumsverhältnisse

(1) Sämtliche Pflanzen und Gegenstände der Gestaltung sind Eigentum des Kreisverbandes Regensburg

(2) Gemüse, das im Nutzgarten herangezogen wird, ist Eigentum des Kreisverbandes.

§ 3

Benutzungsrecht

(1) Der Kreislehrgarten ist für jeden Bürger unentgeltlich zugänglich.

Kinder unter 12 Jahren ist der Besuch des Gartens nur in Begleitung von Erwachsenen erlaubt.

Jugendlichen ist ein Besuch nach 18:00 Uhr nur in Begleitung von Erwachsenen erlaubt.

(2) Der Umfang des Benutzungsrechts richtet sich nach dieser Nutzungsordnung.

§ 4

Öffnungszeiten

Geöffnet von März bis Oktober.

Führungen nach Anfrage möglich unter info@kv-gartenbauvereine-regensburg.de

§ 5

Benutzungsregeln

- (1) Bei der Benutzung des Kreislehrgartens sind unzumutbare Störungen und Belästigungen anderer zu vermeiden.
- (2) Der Kreislehrgarten darf nicht beschädigt, verunreinigt, zweckentfremdet oder entgegen den Bestimmungen der §§ 3 und 4 benutzt oder betreten werden.
- (3) Auf dem Gelände des Kreislehrgartens ist verboten:
 - Hunde oder sonstige Tiere mitzubringen
 - gefährliche, insbesondere scharfkantige Gegenstände und Spielsachen, die Verletzungen verursachen können, mitzubringen und zu verwenden
 - Feuer anzuzünden sowie Feuerwerkskörper oder ähnliche Sprengsätze abzubrennen
 - in störender Lautstärke Musikgeräte spielen zu lassen bzw. sonst übermäßiges Geschrei oder übermäßigen Lärm zu verursachen
 - Materialien aller Art zu lagern
 - Pflanzen, Pflanzenteile sowie Kompost aus privatem Besitz im Kreislehrgarten zu entsorgen
 - sich im Kreislehrgarten im betrunkenen oder sonst Anstoß erregenden Zustand aufzuhalten
 - einjährige Pflanzen, Stauden, Gehölze, Gemüsepflanzen und deren Blüten, Samen oder Früchte abzuschneiden, zu beschädigen, auszugraben oder zu ernten

§ 6

Ausübung des Hausrechts

- (1) Beauftragte des Kreisverbandes haben für die Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe, Ordnung und für die Einhaltung dieser Nutzungsordnung zu sorgen. Den Anordnungen der Beauftragten ist uneingeschränkt Folge zu leisten.
- (2) . Die Beauftragten des Kreisverbandes sind befugt, Personen, die
 - a) die Sicherheit, Ruhe und Ordnung gefährden,
 - b) andere Besucher belästigen,
 - c) trotz Ermahnung gegen Bestimmungen dieser Nutzungsordnung verstoßen, aus dem Kreislehrgarten zu verweisen.
- (3) Zuwiderhandlungen von Personen, die von außerhalb des Kreislehrgartens die Sicherheit, Ruhe und Ordnung auf dem Gelände gefährden oder Benutzer belästigen, stören oder dies versuchen, werden zur Anzeige gebracht und straf-, ordnungs- und/oder zivilrechtlich verfolgt.
- (4) Besucher des Kreislehrgartens, die sich den Anweisungen der Organisation widersetzen, werden strafrechtlich wegen Hausfriedensbruch verfolgt.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Nutzungsordnung tritt am 01.06.2017 in Kraft.

Kreisverband Regensburg
für Gartenkultur und Landespflege e.V.

Landratsamt Regensburg
Sachgebiet Gartenkultur und Landespflege

